

**II-11710** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/82-Parl/93

Wien, 29. November 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

5304/AB

1993-12-01

Parlament  
1017 Wien

zu 5377/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5377/J-NR/93, betreffend teilweise Dienstfreistellung für Bundeslehrer, die nebenberuflich als Naturschutzbeauftragte in Tirol tätig sind, die die Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und FreundInnen am 1. Oktober 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Bis wann werden Sie die notwendige teilweise Dienstfreistellung für die betroffenen Bundeslehrer gewährleisten?
2. Wenn Sie dies nicht beabsichtigen: Aus welchen Gründen?

Antwort:

Bereits am 12. August erging an Landesrat Ferdinand EBERLE ein Schreiben des zuständigen Abteilungsleiters des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, das ich in Abschrift beilege.

Wie dort ausführlich dargelegt wurde, käme eine Lehrpflichtermäßigung nur dann in Betracht, wenn dem Bund die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden. Bis heute ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst jedoch kein derartiger Antrag aus dem Bundesland Tirol zugegangen.

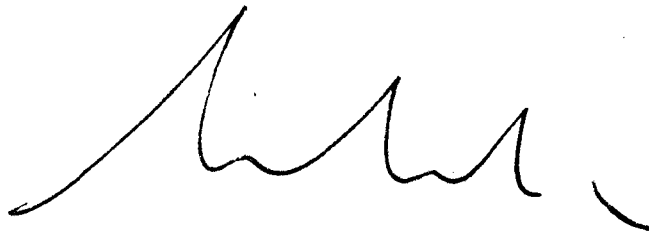
- 2 -

3. Sind Sie der Ansicht, daß der Naturschutz Tirols im öffentlichen Interesse gelegen ist?

Antwort:

Selbstverständlich stellen Fragen und Probleme des Naturschutzes für mich ein besonderes Anliegen dar, und zwar nicht nur auf Tirol beschränkt; diesen Gedanken im Unterricht zu behandeln und zu festigen ist seit langem eine wesentliche Aufgabe der Schule!

Beilage

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned to the right of the 'Beilage' label.



# Abschrift

## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Ministerialrat Dr. Hermann HOLUBETZ  
Leiter der Abteilung III/15

GZ 637/17-III/15/93

Wien, 12. August 1993

Sehr geehrter Herr Landesrat !

Zu Ihrem an den Herrn Bundesminister gerichteten Schreiben vom 26. Juli 1993, betreffend die Tätigkeit der Naturschutzbeauftragten nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, teile ich Ihnen mit, daß für derartige Tätigkeiten, die von Lehrern im öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis ausgeübt werden, eine Lehrpflichtermäßigung gemäß § 8 Absatz 2 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz in Betracht käme. Sofern es sich bei den in Aussicht genommenen Bundeslehrern um Lehrer für Biologie und Umweltkunde handelt, könnte eine Lehrpflichtermäßigung gemäß Ziffer 2 leg.cit. gewährt werden. Eine derartige Lehrpflichtermäßigung hat eine anteilige Minderung der Bezüge zur Folge. Die anteilige Minderung der Bezüge tritt nicht ein, wenn dem Bund die dem Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung entsprechenden anteiligen Bezüge ersetzt werden. Sofern mit den gegenständlichen Aufgaben Bundeslehrer betraut werden, die nicht Biologie unterrichten, käme nur eine Lehrpflichtermäßigung gemäß Ziffer 3 leg.cit. in Betracht. Voraussetzung für die Gewährung derartiger Lehrpflichtermäßigungen ist jedoch, daß dem Bund von der Einrichtung, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Absatz 7 geleistet wird. Lehrpflichtermäßigungen nach Absatz 2 Ziffer 2 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens fünf Jahren,

Herrn Landesrat  
Ferdinand EBERLE  
Neues Landhaus  
6010 Innsbruck

Lehrpflichtermäßigungen nach Absatz 2 Ziffer 3 nur im Gesamtausmaß von höchstens zehn Jahren zulässig. Lehrpflichtermäßigungen nach Absatz 2 Ziffer 2 und nach Absatz 2 Ziffer 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von zehn Jahren nicht übersteigen.

Ferner sieht eine weitere Bestimmung vor, daß Lehrpflichtermäßigungen im öffentlichen Interesse, die nach § 8 in der bis 31. August 1993 geltenden Fassung gewährt wurden, auf das Gesamtausmaß von zehn Jahren, höchstens jedoch mit fünf Jahren anzurechnen sind.

Ich hoffe, Ihnen mit den obigen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen